

§ 9c FTFG Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 9c.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid Mitglieder des Aufsichtsrates abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere

1. 1.grobe Pflichtverletzung oder
- 2.Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
- 3.ein Ausschließungsgrund gemäß § 9b Abs. 4.

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at